

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Marie Kollenrott (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Beschleunigung des Energienetzausbaus

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Marie Kollenrott (GRÜNE), eingegangen am 13.07.2022 - Drs. 18/11512

an die Staatskanzlei übersandt am 15.07.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 12.08.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im August 2021 wurde der Abschlussbericht des Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich im Kabinett vorgelegt. Der IMAK, federführend vom Landeswirtschaftsministerium geleitet, hat dabei auch Empfehlungen zur Beschleunigung des Energienetzausbaus erarbeitet. Eine Beschleunigung des Netzausbaus ist Voraussetzung für die beschleunigte Umsetzung der Energiewende.

Eine Pressemeldung der Staatskanzlei vom 24.08.2021 fasste die wesentlichen Ergebnisse des IMAK sowie das weitere Vorgehen der Landesregierung wie folgt zusammen:

- „Eine weitreichende und frühzeitige Verzahnung der Genehmigungsverfahren ist geeigneter als die reine Zusammenlegung von Verfahren. Eine Zusammenlegung wirkt auf den ersten Blick beschleunigend, ist sie de facto aber nicht, denn: Die Prüfschritte aus den Verfahren bleiben bestehen. Zudem wurde die bestehende Zäsur zwischen Raumordnung und Planfeststellung durch das Linienbestimmungsverfahren betrachtet und eine Option erarbeitet, mit der diese Zäsur vermieden werden kann.
- Der IMAK hat in puncto Personalausstattung festgestellt, dass nicht unbedingt die Quantität, sondern vor allem auch die Kontinuität des fachkundigen Personals entscheidend zur Schnelligkeit der Verfahren beiträgt. Es gilt der Leitsatz: Je besser die Qualifikation und die Erfahrung in dem Bereich, desto selbstständiger, schneller und effektiver die Verfahrensbearbeitung. Der IMAK schlägt daher vor, die Stellen in diesen Bereichen attraktiver zu machen.
- Der IMAK hat festgestellt, dass der bessere und schnellere digitale Austausch von Unterlagen zwischen den Behörden Potenzial für Beschleunigungen bietet. Auch die digitale Beteiligungsmöglichkeit der Betroffenen von Infrastrukturprojekten muss vorangebracht werden, da sie für Behörden und Betroffene gleichermaßen eine Erleichterung bietet. Zugleich setzt der IMAK die vom Bundesgesetzgeber durch das Onlinezugangsgesetz aufgegebene Verpflichtung der Länder um, Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 digital über ein Portal anzubieten.
- Eine bessere Umweltdatenbasis (insbesondere in den Bereichen Artenschutz und Kompensation) und ein erleichterter Zugriff darauf sind wichtige Bausteine, um schnellere und sichere Grundlagen für weitere Planungen und Untersuchungen zu schaffen.

Der IMAK hat Potenziale erkannt und Handlungsvorschläge erarbeitet, die alle beteiligten Ressorts betreffen. Die sieben Ministerien gehen nun - sofern Landesrecht betroffen ist - in die Umsetzung. Da die Planungsbeschleunigung auch durch den Bund geregelt wird, will das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung dort, wo Bundesrecht betroffen ist, Bundesratsinitiativen starten und die IMAK-Ergebnisse in verschiedene Gremien, wie die Verkehrsministerkonferenz, tragen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat am 26.03.2019 die Einrichtung eines Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich unter der Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung beschlossen. Der IMAK hat diverse Verzögerungsfaktoren in den verschiedenen Phasen der Planung und Genehmigung von Straßenbauvorhaben identifiziert. Dazu wurden auch geeignete Praxisbeispiele aus den Planungs- und Genehmigungsverfahren zum Stromnetzausbau hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit auf den Straßenbau diskutiert. Auf dieser Grundlage wurden Beschleunigungsmöglichkeiten geprüft und Handlungsmaßnahmen erarbeitet.

1. Welche der Handlungsempfehlungen des IMAK wurden bislang umgesetzt, welche diesbezüglichen Maßnahmen befinden sich in Vorbereitung?

In der bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) angesiedelten Planfeststellungsbehörde konnten die unter Handlungsvorschlag 4 Nr. 2 benannten Punkte größtenteils umgesetzt werden. In Bezug auf den aktualisierten Netzentwicklungsplan (NEP) 2030 findet derzeit eine Überprüfung statt, welcher personelle Ressourcenansatz für die dort vorgesehenen Projekte erforderlich ist. Außerdem befindet sich die Umsetzung des Handlungsvorschlags 12 in Bezug auf die IT-gestützte Verfahrensabwicklung bei der NLStBV in der Vorbereitung.

Das Justizministerium ist für Ziffer 1 des Handlungsvorschlags 26 zuständig. Demnach überprüft die Justiz fortlaufend, ob eine Anpassung ihrer Personalausstattung erforderlich ist. Als Maßnahme der Personalverstärkung wurden zuletzt zum 01.01.2022 die bereits zuvor dem Oberverwaltungsgericht zugelegten Stellen für die Einrichtung eines zusätzlichen Planungssenats mit Beschäftigungsvolumen und Budget ausgestattet.

Die Umsetzung der Handlungsvorschläge 10 (Einrichtung einer Austauschplattform für Land und Kommunen) und 11 (Verortung und Finanzierung der Austauschplattform) befinden sich in Vorbereitung. Eine Arbeitsgruppe des Steuerungskreises des Programms DVN erarbeitet zurzeit einen Vorschlag zur Fortschreibung des Handlungsplans „Digitale Verwaltung und Justiz in Niedersachsen“. Einrichtung und Finanzierung einer Austauschplattform werden nach derzeitigem Stand in dem Vorschlag berücksichtigt werden.

Die kostenfreie Bereitstellung von Geobasisdaten in Bezug auf den Handlungsvorschlag 19 führt zu Einnahmenverlusten für das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung (LGLN). Eine dauerhafte Bereitstellung als Open Data kann nur bei einer dauerhaften Gegenfinanzierung aus dem Landeshaushalt vorgenommen werden. Insbesondere eine Öffnung und zeitgemäße Bereitstellung der Daten aus dem Liegenschaftskataster, das für Planungsvorhaben eine besondere Relevanz hat, geht mit nicht unerheblichen Einnahmeausfällen und zusätzlichen Kosten für die Bereitstellung einher.

Aktuelle EU-Initiativen, wie der Entwurf des Durchführungsrechtsaktes High Value Datasets zur PSI-RL, sehen in Verbindung mit dem Datennutzungsgesetz eine weitere Öffnung und kostenfreie Bereitstellung von Daten der Verwaltung vor. Ob und inwieweit auch Daten des Liegenschaftskatasters durch den Durchführungsrechtsakt betroffen und damit künftig kostenfrei bereitzustellen sind, kann derzeit noch nicht abschließend bewertet werden.

Das LGLN stellt bereits Daten aus dem Bereich der Geotopographie und der Wertermittlung kostenfrei der Allgemeinheit zur Verfügung (<https://opengeodata.lgln.niedersachsen.de/>). Die damit einhergehenden Einnahmenverluste für das LGLN sind entsprechend im Haushalt berücksichtigt.

Die Empfehlung zum Verzicht auf Raumordnungsverfahren, wo dies möglich ist, bezogen auf Handlungsvorschlag 3, wurde vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) in § 9 NROG umgesetzt. Des Weiteren wurde zur Beschleunigung von Raumordnungsverfahren eine Arbeitshilfe für die Praxis erarbeitet.

Beim Stromnetzausbau wird der Handlungsvorschlag 1 mit der Verzahnung Raumordnung und Planfeststellung gemeinsam vom Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) und ML

initiiert und bereits bei mehreren Projekten von den Raum- und Planfeststellungsbehörden zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung angewendet.

2. Welche Bundesratsinitiativen hat die Landesregierung bezüglich der IMAK-Ergebnisse ergriffen, und inwiefern waren diese erfolgreich?

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat dazu federführend vier Bundesratsinitiativen vorbereitet. Diese dienen der angestrebten Umsetzung der Handlungsvorschläge 2 und 9 sowie zur Umsetzung der Handlungsvorschläge 15 und 27.

Zur Planbeschleunigung des Energienetzausbaus hat das MU sich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Osterpaket dafür eingesetzt, dass zwei Netzausbauprojekte im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Beschleunigungsmaßnahme von der Genehmigungszuständigkeit des Bundes in die des Landes Niedersachsen überführt wurden und somit der optimierte Prozess mit der Verzahnung Raumordnung und Planfeststellung angewendet werden kann.

Im Zuge der Planbeschleunigung wurden vom MU Änderungsanträge zur Schaffung der Teilerdverkabelungsoption für drei Leitungsprojekte in das Gesetzgebungsverfahren („Osterpaket“) eingebracht. Die Leitungsprojekte aus dem BBPIG (Nr. 38, Nr. 57 und Nr. 73) sollen in Parallelführung zu bereits in der Planung befindlichen bzw. fertiggestellten Netzausbauprojekten mit Teilerdverkabelungsoption verlaufen. Niedersachsen hält es unverändert für notwendig, für alle Drehstromprojekte die Option zur Teilerdverkabelung zu eröffnen. Ohne diese Teilerdverkabelungsoptionen drohen weitere Trassenkonflikte, die ohne Erdkabelabschnitte kaum lösbar erscheinen. Die Bundesratsinitiative hat im Gesetzgebungsverfahren keine Mehrheit erhalten.

Die Übernahme aller Regelungen des „Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie“ (PlanSiG) in Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) und Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde vom MU fachlich bereits bei der laufenden Energierechts-Novelle im „Osterpaket“ unterstützt. Ziel ist, dass die PlanSiG-Regelungen (Befristung bis 31.12.2022) als Anschlussregelung in EnWG/NABEG/VwVfG (Einwendung, Auslegung, Dialogformate) ins Sommerpaket übernommen werden.

3. Welchen landesrechtlichen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung über die IMAK-Empfehlungen hinaus, um Planung und Genehmigung von Ausbau und Ertüchtigung der Übertragungs- und Verteilnetze zu beschleunigen?

In Niedersachsen als Energieland ist die Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung ein zentrales Anliegen der Landesregierung mit dem Ziel, erheblich kürzere Verfahrenszeiten zum Aufbau von Leitungsprojekten bzw. Energieinfrastrukturen zu erreichen. Dazu sind weitestgehend Gesetzesänderungen auf Bundesebene erforderlich. Die Landesregierung setzt sich bei den einschlägigen Gesetzgebungsverfahren dafür ein, eine Beschleunigung der Netzausbauprojekte noch in dieser Legislaturperiode zu generieren. Weiterhin setzt sich die Landesregierung zur Optimierung von Genehmigungsprozessen bei den Genehmigungsbehörden und gegenüber den Netzbetreibern dafür ein, dass alle Anstrengungen unternommen werden, Verfahren und Abläufe effizienter und schneller zu gestalten. Dazu dient auch der Einsatz externer Projektmanager bei großen Infrastrukturmaßnahmen, der bei den Netzausbauprojekten in der Genehmigungsverantwortung des Landes zunehmend genutzt wird.

4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung noch in dieser Legislaturperiode, um den Netzausbau zu beschleunigen?

Siehe Beantwortung zu Frage 3

5. Welche Vorkehrungen betreibt die Landesregierung vor dem Hintergrund der Notfallpläne Gas, die für den Fall der Ausrufung der Notfallstufe durch die Bundesregierung vorsehen, dass die Bundesnetzagentur als Lastverteiler nötigenfalls hoheitliche Maßnahmen zur Erdgasverbrauchsreduktion gegenüber großen Gasverbrauchern mit einer Anschlusskapazität von 10 MWh/h ergreift, für den Fall, dass infolge von Gasknappheit weitergehende Einschränkungen des Erdgasverbrauchs nötig werden?

Im Falle einer Gasmangellage und der Ausrufung der Notfallstufe durch die Bundesregierung übernimmt die Bundesnetzagentur die Rolle des sogenannten Bundeslastverteilers. Ihr obliegt dann die hoheitliche Zuteilung von Gas.

Der Handlungsspielraum der Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler beschränkt sich dabei nicht allein auf große Gasverbraucher mit einer Netzanschlusskapazität von mehr als 10 MWh/h. Je nach Situation und Bedarf kann die Bundesnetzagentur auch Verfügungen für Gasverbraucher unterhalb von 10 MWh/h erlassen. Bestimmte Verbrauchergruppen sind dabei gesetzlich besonders geschützt, also vorrangig mit Gas zu versorgen. Diese sogenannten geschützten Kunden, zu denen beispielsweise private Haushalte und grundlegende soziale Einrichtungen gehören, sind in § 53 a EnWG definiert.

Es gibt somit keine Aufteilung der Zuständigkeiten, nach der ein Bundeslastverteiler nur für große Gasverbraucher mit einer Netzanschlusskapazität von mehr als 10 MWh/h verantwortlich wäre und Bundesländer für Gasverbraucher mit einer Netzanschlusskapazität unterhalb von 10 MWh/h. Der Bundeslastverteiler ist gegebenenfalls für alle Kundengruppen zuständig.

Die Landesregierung steht bezüglich der Vorbereitungen auf eine potenzielle Gasmangellage, des Krisenmanagements sowie potenzieller Unterstützungsbedarfe des Bundeslastverteilers seitens der Bundesländer, z. B. im Hinblick auf die Durchsetzung von Verfügungen des Bundeslastverteilers, in regelmäßigem, engem Austausch mit der Bundesnetzagentur.

6. Wird die Landesregierung eine weitergehende Abschaltreihenfolge festlegen? Inwiefern geschieht dies in Abstimmung mit Bund und Ländern, um für ein harmonisiertes Vorgehen zu sorgen?

Wie in der Antwort zu Frage 5 ausgeführt, obliegt der Bundesnetzagentur im Falle eines Ausrufens der Notfallstufe die Rolle des Bundeslastverteilers und damit die Aufgabe der hoheitlichen Zuteilung von Gas. Dazu zählt insbesondere die Auswahl nicht geschützter Gasverbraucher bzw. Kundengruppen, die im Falle einer Gasmangellage ihren Gasbezug reduzieren oder vollständig einstellen müssten.

Weitergehende Festlegungen von Abschaltreihenfolgen auf Länderebene sind somit nicht zielführend, da die Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler für die hoheitliche Zuteilung zuständig ist. Insofern beabsichtigt die Landesregierung nicht, eine weitergehende Ex-ante-Abschaltreihenfolge auf Landesebene festzulegen.

Die Landesregierung steht - wie in der Antwort zu Frage 5 ausgeführt - bezüglich der Vorbereitungen auf eine potenzielle Gasmangellage, des Krisenmanagements sowie potenzieller Unterstützungsbedarfe des Bundeslastverteilers seitens der Bundesländer, z. B. im Hinblick auf die Durchsetzung von Verfügungen des Bundeslastverteilers, in regelmäßigem, engem Austausch mit der Bundesnetzagentur. Auf diese Weise soll ein koordiniertes und harmonisiertes Vorgehen im Falle einer Gasmangellage gewährleistet werden.

(Verteilt am 16.08.2022)